



Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.



Landesverband 7 im BDS

GSVBW Datenschutzordnung

Präambel

Der Grosskaliber Sportschützenverband Baden-Württemberg e.V. (GSVBW e.V.) verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, Mitarbeiterverwaltung). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins/Verbands zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung.

Hinweis zur Gender-Formulierung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen und Ausführungen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeines

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden in bestimmten wenigen Fällen personenbezogene Daten im Intranet/Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet (z.B.: BDS Bundesverband) oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- a) Der Verband verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Die Kategorien sind in der „GSVBW Datenschutz-Matrix“ (Anlage 2) aufgelistet. Ebenso die jeweilige Rechtsgrundlage.
- b) Folgende Daten werden im Rahmen der Zugehörigkeit zum Verband **in den angeschlossenen Vereinen** (bei Einzelmitgliedern direkt durch den Verband) **erhoben** und dem Verband **beim Eintritt** übermittelt:
 - Name
 - Vorname
 - Straße
 - PLZ und Ort
 - Geburtstag
 - Telefon – Festnetz und Handy
 - Email
 - Beruf (Angabe freiwillig)
 - Status - Aktiv oder Doppelmitgl.
 - Funktion (z.B. 1. Vorstand, Schriftführer, o.ä.)
 - Sonstiges (IPSC, Schiessleiter o.ä.)
 - Grund (Anmeldung)
 - Ab wann (Eintrittsdatum)
 - Zuständige Waffenbehörde, Strasse, PLZ und Ort, e-Mail, Tel. und Fax

- c) Folgende Daten werden im Rahmen der Zugehörigkeit zum Verband in den angeschlossenen Vereinen erhoben und dem Verband **beim Austritt** übermittelt:

Mitgliedsnummer

Name

Vorname

Strasse

Ort

Email

Geb.tag

Austrittsdatum

Mitteilung an die Behörde erfolgt (diese Angabe ist zwingend erforderlich, da der Verband gesetzlich verpflichtet ist, diese Information einzuholen)

3. Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Beim GSVBW e.V. ist ein Verantwortlichen für den Datenschutz benannt. Dieser ist/sollte Mitglied des Präsidiums sein. Dabei ist zu beachten, dass er nicht identisch mit dem bestellten Datenschutzbeauftragten ist. Der bestellte Datenschutzbeauftragte stellt aufgrund seiner ihm zugewiesenen Aufgaben nach der DS-GVO ein (verbandseigenes) Kontrollorgan dar. Davon unabhängig ist der (mit Entscheidungs- und Vollzugskompetenz auszustattende) Verantwortliche für Datenschutz für die Einhaltung der Datenschutzziele verantwortlich.

4. Datenschutzbeauftragter

Gemäß DS-GVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, bei:

- einer Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen oder
- einer Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten.
- Gem. § 38 BDSG besteht in Deutschland eine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, wenn 10 Personen ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Dies ist beim GSVBW e.V. der Fall. Ein Datenschutzbeauftragter wurde benannt. Kontakt: datenschutz[at]gsvbw.de

5. Einzuhaltende Grundsätze

Der GSVBW e.V. - und damit jeder Mitarbeiter und ehrenamtliche Funktionär - muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Grundsätze einhalten, die im Folgenden aufgeführt sind.

5.1 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt gem. DS-GVO der Grundsatz des Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor, die die Verarbeitung erlaubt. Dabei gelten für die Verarbeitung von „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ („sensible Daten“ – s. Definitionen) besondere Anforderungen (Art. 9 DS-GVO).

„Nicht-sensible“ personenbezogene Daten dürfen immer verarbeitet werden, wenn

- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages (z.B. Mitgliedschaft, Wettkampfteilnahme o.ä.) erforderlich ist oder
- gesetzliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt (z.B: Waffengesetz)
- die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat

5.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben

Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll nach Treu und Glauben erfolgen. Insbesondere soll der Betroffene über diesen Grundsatz vor unklaren Verarbeitungsvorgängen geschützt und einer offenen und direkten Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person der Vorrang eingeräumt werden.

5.3 Transparenz

Durch den Transparenzgrundsatz soll eine heimliche Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll erreicht werden, dass die betroffene Person über die Erhebung personenbezogener Daten umfassend informiert wird. Diese Informationen sind daher in leicht zugänglicher Art und Weise und in einer klaren und verständlichen Sprache abgefasst.

5.4 Zweckbindung der Verarbeitung und Nutzung von Daten

Bereits bei der Erhebung personenbezogener Daten muss der Zweck festgelegt werden, zu dem die Daten erhoben und verarbeitet werden sollen. Bei der Verarbeitung der Daten ist diese Zweckfestlegung zu beachten. Dementsprechend werden der betroffenen Person die Verarbeitungszwecke schon bei der Erhebung bzw. Erlangung der Daten mitgeteilt.

Eine Verarbeitung der Daten zu einem anderen Zweck (Zweckänderung) ist nur dann möglich, sofern diese Weiterverarbeitung mit den ursprünglichen Erhebungszwecken vereinbar ist und eine ausreichende Rechtsgrundlage vorliegt.

5.5 Datenminimierung

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck nach angemessen, erheblich und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Daten müssen dem Zweck angemessen sein: Das ist dann der Fall wenn sie überhaupt einen Bezug zum Verarbeitungszweck haben.

Daten müssen erheblich sein: Das ist dann der Fall, wenn ihre Verarbeitung geeignet ist, den festgelegten Zweck zu fördern.

Daten sind auf das notwendige Maß zu beschränken: Das bedeutet insbesondere, dass die Menge von Daten in der Weise zu begrenzen ist, dass zusätzliche Daten nicht verarbeitet werden dürfen, wenn der Verarbeitungszweck auch ohne sie erreicht werden kann.

5.6 Richtigkeit

Der Grundsatz der Richtigkeit der Datenverarbeitung bezieht sich darauf, dass die erhobenen personenbezogenen Daten sachlich richtig und aktuell sein müssen.

5.7 Informationspflichten

Die **Vereine** informieren sofort bei Erhebung der Daten die Mitglieder über folgendes:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein (i.d.R. des Vorstands)
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (z.B. Mitgliedschaft)
- Berechtigte Interessen (bei Verarbeitung nach Art. 6 DS-GVO)
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern (z.B. Landesverband, Bundesverband)
- Übermittlung in Drittland oder an internationale Organisation (entfällt i.d.R.)
- Dauer der Speicherung
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit
- Bestehen eines Rechts auf Widerspruch der Einwilligung
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- Information, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung (s. Matrix – Anlage 2)
- Information über eine mögliche Zweckänderung der Datenverarbeitung

5.8 Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Der GSVBW erstellt und führt ein Verzeichnis über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

5.9 Externe Dienstleister / Auftragsdatenverarbeitungen

Schaltet der GSVBW e.V. einen Auftragsverarbeiter ein, wird er folgendes beachten:

- Bei der Auswahl des Auftragsverarbeiters:
Auftragsverarbeiter muss ein entsprechendes Datenschutz-Niveau bieten
- Vertragsgestaltung mit dem Auftragsverarbeiter entsprechend einschlägigen Musterverträgen

- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der Auftragsverarbeitung
- *Bei Beendigung der Auftragsverarbeitung:
Regelungen zum Löschen oder Zurückgeben im Vertrag auführen*

6. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO muss für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage vorliegen. Nachfolgend werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen angeführt:

6.1 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis

Eine gesetzliche Erlaubnis findet sich in der DS-GVO, BDSG aber auch in Spezialgesetzen (die vorrangig vor den allgemeinen Rechtsgrundlagen der DS-GVO oder BDSG gelten, z.B. dem WaffG).

6.2 Vertrag und vorvertragliche Maßnahmen (Regelfall)

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen eines (vor-)vertraglichen Verhältnisses erforderlich ist, ist zulässig (z.B. Mitgliedschaft, Wettkampfteilnahme). Die Verarbeitung solcher Daten ist zulässig, da ohne deren Kenntnis der Verein/Verband ein (vor-)vertragliches Verhältnis überhaupt nicht durchführen könnte.

6.3 Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen

Eine Datenverarbeitung ist auch dann zulässig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Bsp. Ergebnislisten im Inter-/Intranet)

6.4 Datenverarbeitung von Beschäftigtendaten

Gemäß § 26 Abs. Satz 1 BDSG dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, wenn dies zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten aufgrund Gesetzes oder gesetzesähnlicher Regelung wird dabei am Maßstab der Erforderlichkeit gemessen.

6.5 Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligung (sollte die Ausnahme sein)

Liegt keine gesetzliche Rechtsgrundlage vor, kann eine Einwilligung von dem Betroffenen eingeholt werden, die als Rechtsgrundlage dient. Eine solche Einwilligung muss insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

6.5.1 Form der Einwilligung

Eine Einwilligung darf nur durch eine eindeutige Handlung zustande kommen, sie kann auch in elektronischer Form erfolgen. Damit ist regelmäßig eine aktive Handlung der betroffenen Person durch Opt-In (z.B. Setzen eines Häkchens) notwendig, andere Varianten wie eine stillschweigende Zustimmung oder Opt-Out (z.B. Entfernen eines Häkchens) sind dagegen nicht möglich. Die Einwilligung sollte grundsätzlich auf schriftlichem oder im Bereich der elektronischen Medien auf elektronischem Wege eingeholt werden.

6.5.2 Ausführliche, erkennbare und bestimmte Information des Betroffenen

Der Betroffene muss vor Abgabe der Einwilligungserklärung über den vorgesehenen **Zweck** der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Einzelnen informiert werden. Dabei müssen alle weitere für den konkreten Fall entscheidungsrelevanten Informationen enthalten und diese müssen darüber hinaus auch hinreichend bestimmt sein. Der Zweck der Verarbeitung darf also nicht zu allgemein gehalten werden. Im Falle der Verarbeitung von besonders sensiblen Arten von personenbezogenen Daten, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese beziehen. Der Betroffene muss außerdem in der Lage sein, die Informationen leicht zu erkennen und auch als Einwilligung zu identifizieren (Stichwort: Text hervorhebung)

6.5.3 Freiwilligkeit

Die Einwilligung muss durch den Betroffenen freiwillig abgegeben werden und darf insbesondere nicht unter Druck oder Zwang erfolgen. Ebenso ist eine Kopplung der Abgabe einer Einwilligung an eine Leistung nicht erlaubt.

Besonders ist bei der Einholung von Einwilligungen im Mitglieds-/Beschäftigtenverhältnis darauf zu achten, dass diese freiwillig und damit ohne Zwang erfolgen müssen (Art. 7 Nr. 4 DS-GVO). Der Betroffene muss also in der Lage sein, eine echte Wahl zu treffen. Dabei sind insbesondere die Abhängigkeit des Beschäftigten und die konkreten Umstände, unter denen die Einwilligung zu erteilen ist, zu berücksichtigen.

6.5.4 Widerruflichkeit

Gem. Art. 7 Nr. 3 DS-GVO hat der Betroffene ein Recht zum Widerruf seiner Einwilligung. Er ist vor Abgabe der Einwilligung über sein Widerrufsrecht aufzuklären und der Widerruf der Einwilligung muss genauso einfach möglich sein, wie die Abgabe der Einwilligung.

6.5.5 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten (z.B. Gesundheitsdaten)

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat
- eine arbeits- oder sozialrechtliche Verpflichtung dazu besteht
- die Verarbeitung zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient oder
- zur Gesundheitsvorsorge, Diagnostik und Behandlung erforderlich ist.

Die besonderen Anforderungen an die Verarbeitung derartiger Daten sind zu beachten.

Diese Art von Daten werden i.d.R. vom Verband nicht benötigt und/oder verarbeitet

7. Datenübermittlung an Dachverbände

Gemäß Satzung des GSVBW e.V. - i.V. mit der GSVBW Datenschutzordnung - sind die Vereine verpflichtet, die unter Ziff. 2 b und 2 c genannten Daten an den Landesverband zu übermitteln.

Der GSVBW e.V. wird die Daten nur zum satzungsgemäßen Zweck nutzen.

Der GSVBW e.V. ist verpflichtet, bestimmte Mitgliederdaten auf Basis der Satzung des BDS Bundesverbands und der Datenschutzordnung des BDS an diesen zu übermitteln.

7.1. Rechtsgrundlage für die Übermittlung an Dachverbände

(vergl. Ausführungen des Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit B-W)

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Ist ein Verein/Verband verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), ist dies in der Vereinssatzung/Datenschutzordnung zu regeln. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Fehlt eine Satzungsregelung, müssen die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden.

Da der BDS Bundesverband eine **Versicherung**, für die Mitglieder des BDS anbietet, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten. Es sei denn, das Mitglied hat ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, dass dies unterbleibt.

8. Rechte des Betroffenen (Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht, Löschung, Widerspruch)

8.1 Recht auf Information (siehe 4.7: Informationspflichten)

Die Vereine müssen sicherstellen, dass bereits bei der Erhebung von Daten die genannten Informationspflichten erfüllt werden.

8.2 Auskunftsansprüche

Ein Prozess zur Auskunftserteilung an Betroffene ist etabliert. Auskunftersuchen sind an den Datenschutzbeauftragten des GSVBW e.V. zu richten.

8.3 Recht auf Löschung / Recht auf Vergessenwerden

Der GSVBW e.V. muss einem Löschverlangen der betroffenen Person nachkommen, wenn einer der in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO abschließend aufgezählten Gründe einschlägig ist und keine Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO greift.

8.4 Recht auf Berichtigung

Wenn personenbezogene Daten unrichtig sind (z.B. weil sie nicht aktuell sind) hat der Betroffene das Recht auf Berichtigung.

8.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn u.a. die nachfolgend aufgezählten Voraussetzungen vorliegen:

- die Richtigkeit der Daten ist bestritten und der Verantwortliche konnte dies noch nicht überprüfen
- die Verarbeitung ist unrechtmäßig, aber die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen eine Einschränkung
- der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- die betroffene Person hat Widerspruch gegen eine auf berechnete Interessen des Verantwortlichen gestützte Verarbeitung eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten (mit Ausnahme der Speicherung) nur unter folgenden Umständen verarbeitet werden:

- Einwilligung der betroffenen Person
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person
- Gründe eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates (Öffnungsklauseln).

8.6 Widerspruchsrecht

Wenn ein Betroffener seinen Widerspruch zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausspricht, muss der Verband den Widerspruch zunächst prüfen. Ist der Widerspruch berechtigt, muss gewährleistet werden, dass entsprechend dem vorgegebenen Prozess die personenbezogenen Daten nicht mehr weiter verarbeitet werden. Widerspruch ist nur gegen die Verarbeitung von Daten möglich, die auf Grund einer Einwilligung verarbeitet werden.

8.7 Beschwerden

Eine Datenschutz-Beschwerde ist an des GSVBW Datenschutzbeauftragten zu richten. Die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.

9. Datensicherheit

Der GSVBW e.V. wird bei jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen und zu einem (physischen, materiellen oder immateriellen) Schaden für den Betroffenen führen können (Art. 24 DS-GVO).

Deswegen/dazu hat der Verband gem. Art. 32 DS-GVO, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen, durch die die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben ist wird. Die Schutzmaßnahmen sind dabei so gewählt, dass sich in der Summe ein angemessenes Schutzniveau ergibt..

10. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre und Mitarbeiter im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Sport- und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

11. Veröffentlichungen im Internet

Der Verband unterhält eine Homepage. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verband/Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Informationen über Vereins-/Verbandsmitglieder (z.B. Starterlisten, Ergebnisse und persönliche Leistungen bei Meisterschaften, Mannschaftsaufstellungen usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Die erforderliche Information des Betroffenen erfolgt durch die Ausschreibung des jeweiligen Wettkampfes bzw. durch Hinweise auf der Homepage.

Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, werden bei derartigen Veröffentlichungen nur die unbedingt erforderlichen Daten veröffentlicht - z. B. Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Disziplin, Ergebnis, Geburtsjahrgang (nur wenn unbedingt erforderlich).

Die Veröffentlichung eines Fotos, des vollen Geburtsdatums, der privaten Anschrift ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Ausnahmen sind Funktionsträger des Vereins/Verbands. Deren Daten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit auf der Homepage veröffentlicht werden.

12. Veröffentlichungen im Intranet

Der GSVBW e.V. strebt an, Ergebnislisten und personenbezogene Mitglieder-Daten in einem **passwortgeschützten Bereichen** (Intranet) zur Verfügung zu stellen.

13. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Funktionäre und Mitarbeiter des GSVBW e.V. dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten (s. Anlage 2). Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den GSVBW Gesamtvorstand am 05.08.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.

Die erforderliche Anpassung der Satzung wird beim nächsten Landesdelegiertentag angestrebt.

Anlage 1 - Definitionen

- **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Personenbezogene Daten sind somit weit auszulegen. Sobald eine Person anhand der

Daten identifiziert werden kann, handelt es sich um ein personenbezogenes Datum. Dies gilt auch dann, wenn die Identifikation nur mithilfe anderer Institutionen erfolgen kann. Beispielsweise kann das Kfz-Kennzeichen nur mithilfe der zuständigen Behörde ermittelt werden oder der Besitzer einer IP-Adresse nur von dessen Provider.

- **„Besondere Kategorien personenbezogener Daten“**

Sensible Daten, die ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko bedeuten, bedürfen eines erhöhten Schutzes.

Zu diesen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören:

- rassistische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Der Verband kann weitere für sich als besonders zu schützende Daten definieren.

- **„Verarbeitung“** bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- **„Pseudonymisierung“** ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.
- **„Verantwortlicher“** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. I.d.R. der Vereinsvorstand.
- **„Auftragsverarbeiter“** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. **„Empfänger“** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
- **„Dritter“** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- **„Einwilligung“** der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

- „**Gesundheitsdaten**“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.
- „**Unternehmen**“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen - auch Vereine.
- „**Unternehmensgruppe**“ ist eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht (Verein – Landesverband - Bundesverband)
- „**Grenzüberschreitende Verarbeitung**“ ist entweder eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.

Anlage 2 - Übersicht der Datenkategorien, Zugriffe, Übermittlungen (einschl. Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlagen:

- **V**_(ertrag) = Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO Für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses/Vertragsverhältnisses (z.B. Mitgliedschaft, Wettkampfteilnahme, Ausbildung)
- **I**_(nteresse) = Art. 6 Abs. 1 lit. E) DS-GVO für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung, da der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat. Berechtig in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird (.z.B. Veröffentlichungen in Medien, Beruf, besondere Fähigkeiten)
- **E**_(inwilligung) = Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO Einwilligung – alle „Fälle“, die nicht unter V, I, A oder G fallen
- **A**_(uftrag) = Im Rahmen einer „Verarbeitung im Auftrag“ gem. Art. 28 DSGVO durch externe Dienstleister (erfordert Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag)
- **G**_(esetzlich) = Art. 6 Abs. 1 lit. c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt – z.B. Waffengesetz (Bedürfnisanträge), Abgabenordnung, SprengG o.ä.

Daten-kategorie	Erhoben/übermittelt von	Präsidium	Geschäfts-stelle	Buch-haltung Kasse	Landes-sportleiter Landes-ausbild.	Bezirks-vorstand	Bezirks-sportleiter	Antrags-bearbei-tung	Wettkampf daten-erfasser (vor Ort)	BDS gem. Satzung/ Datenschutz-ordnung BDS	Ext. Provider (Newsletter, Anmeldetool, Internet)	Behörden nur bei Austritt Einzelmitglied Verein od. Mitarbeiter
		Verarbeitung für eigene Zwecke								Übermittlung an Dritte		
Allgemeine Mitgliederverwaltung und Wettkämpfe												
Mitgl. Nr.	GSVBW	V	V	V	V	V	V	V	V	V		
Name	Verein	V	V	V	V	V	V	V	V	V		G
Vorname	Verein	V	V	V	V	V	V	V	V	V		G
Geb.Datum	Verein	V	V	V	V	V	V	V	V	V		G
Anschrift	Verein	V	V	V	V	V	V	V	V			G
Verein	Verein	V	V	V	V	V		V		V		G
Ver.Nr.	Verein	V	V	V	V	V		V		V		
Eintritt	Verein	V	V	V				V				

